

Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4
Landesbauordnung
(Stellplatz-Ablöse-Satzung)
vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, S. 319) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. 2011, S. 47)

in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch durch die Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag verwenden
 - zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle
 - für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
 - zum Ausbau und zur Instandsetzung von P+R-Anlagen
 - für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs
 - für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage im Stadtkern, in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in vier Gebietszonen eingeteilt.

Zone I	Stadtkern
Zone II	Innenstadt
Zone III	übriger Stadtbereich mit Ortsbezirken Königsbach, Gimmeldingen, Mußbach, Haardt, Hambach und Diedesfeld
Zone IV	Ortsbezirke Lachen-Speyerdorf, Geinsheim und Duttweiler

- (2) Die Zonen I und II sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Zone III umfasst den übrigen, außerhalb von Zone II liegenden Stadtbereich und die Ortsbezirke Königsbach, Gimmeldingen, Mußbach, Haardt, Hambach und Diedesfeld.
- (4) Die Zone IV bilden die Ortsbezirke Lachen-Speyerdorf, Geinsheim und Duttweiler.

§ 3

Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.
- (2) Die Geldbeträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I	8.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone II	5.500,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone III	5.200,00 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone IV	4.000,00 Euro je Stellplatz oder Garage

- (3) Der Geldbetrag wird vor Aushändigung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Sollte die genehmigte Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommen, wird der Ablösebetrag nach Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung zinslos zurückerstattet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz und die Festlegung der Gebietszonen des Stadtgebietes vom 16. September 1988 in der Fassung vom 1. März 2005 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister